

Gestützt auf Art. 7 Abs. 9 Bst. e der Statuten erlässt der Stiftungsrat folgendes

## **Organisationsreglement**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Stiftung
3. Bestellung des Stiftungsrates / Beendigung des Stiftungsratsmandates
4. Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse des Stiftungsrates
5. Bestellung der Vorsorgekommission
6. Aufgaben der Vorsorgekommission
7. Revisionsstelle
8. Experte
9. Durchführung der Personalvorsorge
10. Arbeitgeber
11. Verantwortlichkeit
12. Haftung
13. Änderungen
14. In-Kraft-Treten

Anhang 1 Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

---

- 1.1. Um die berufliche Zusatzvorsorge durchzuführen, hat sich der Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft (nachstehend „Stiftung“) angeschlossen.
- 1.2. Aufgrund dieses Anschlusses wird ein Anschlussverhältnis zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber, ein Vorsorgeverhältnis zwischen der Stiftung und dem versicherten Personal des Arbeitgebers sowie ein Versicherungsverhältnis zwischen einer Stiftung und einer oder mehreren Versicherungseinrichtungen in der Schweiz begründet. Diese Verhältnisse werden durch entsprechende Verträge bzw. den Erlass von reglementarischen Bestimmungen durch den Stiftungsrat geregelt. Diese Verträge und Grundlagen bestehen hauptsächlich:
- im Anschlussverhältnis aus dem Anschlussvertrag,
  - im Vorsorgeverhältnis aus dem Vorsorgeplan mit „Besonderen Reglementsbestimmungen“ (BRB) sowie den „Allgemeinen Reglementsbestimmungen“ (ARB),
  - sowie im Versicherungsverhältnis aus dem Kollektivversicherungsvertrag und den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (AB).
- Die „Allgemeinen Reglementsbestimmungen“ sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ werden in elektronischer oder anderer für Arbeitgeber und versicherte Personen abrufbarer Form zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (Allianz) erbringt für die Stiftung neben der Durchführung der Personalvorsorge im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrages weitere Dienstleistungen, welche in einer schriftlichen ergänzenden Dienstleistungsvereinbarung festgehalten sind.
- 1.4. Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Stiftung und des Vorsorgewerks. In ihm werden die erforderlichen Stellen bestimmt und deren Aufgaben und Kompetenzen beschrieben.
- 1.5. Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements inklusive Anhänge sind für alle beteiligten Organe und Stellen verbindlich und müssen von allen für die Stiftung handelnden Personen bei sämtlichen Tätigkeiten für die Stiftung und das Vorsorgewerk eingehalten werden.
- 1.6. Die Organe der Stiftung und die mit der Personalvorsorge oder anderen Aufgaben betrauten Personen sind zur strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren haben, insbesondere über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentner sowie deren Angehörigen verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie haben nach ihrem Ausscheiden sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben.
- 1.7. Die Stiftung unterscheidet zwischen der Stiftungsbuchhaltung und der Rechnung der einzelnen Vorsorgewerke. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und richtet sich nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.
- 1.8. Das Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers wird durch eine Vorsorgekommission verwaltet.

---

## 2. Stiftung

---

- 2.1. Die Stiftung richtet für die Durchführung der Personalvorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnermässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den vertraglichen Bestimmungen ein.
- 2.2. Um die Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit gegenüber den Anspruchsberechtigten gemäss Vorsorgeplan und den im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen für Rechnung des Vorsorgewerkes vollständig abzusichern, schliesst die Stiftung im Versicherungsverhältnis die notwendigen Verträge ab.
- 2.3. Versicherungsnehmerin und Begünstigte aus diesen Verträgen ist die Stiftung. Forderungen der Anspruchsberechtigten bestehen nur gegenüber der Stiftung und zwar für Rechnung des Vorsorgewerks des Arbeitgebers.
- 2.4. Die Stiftung ist im Prozess aktiv- und passivlegitimiert, d.h. sie kann klagen, Rechtsmittel ergreifen und beklagt werden.

---

## 3. Bestellung des Stiftungsrates / Beendigung des Stiftungsratsmandates

---

- 3.1. Zusammensetzung des Stiftungsrates
- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern und setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.
  - Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Amtsdauer aus, wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.
- 3.2. Organisation des Stiftungsrates und der unterstützenden Funktionen
- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident wird abwechselungsweise aus dem Kreis der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter gewählt. Der Stiftungsrat kann die Zuordnung des Präsidiums mit Beschluss anders regeln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
  - Der Stiftungsrat ernennt bis zu zwei Sekretäre für die Dauer von vier Jahren. Die Sekretäre gehören nicht dem Stiftungsrat an und können ihr Mandat jederzeit niederlegen.
  - Der Stiftungsrat ernennt zwei von Allianz vorgeschlagene ständige Beisitzer, welche nicht dem Stiftungsrat angehören. Die Beisitzer können ihr Mandat jederzeit niederlegen.
- 3.3. Wahl des Stiftungsrates
- 3.3.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Pro Vorsorgewerk wahlberechtigt sind mit je einer Stimme für so viele Kandidaten wie in ihrer Versichertengruppe Sitze zu besetzen sind

- für die Wahl der Arbeitnehmervertreter: jeder von der Vorsorgekommission bezeichnete Arbeitnehmervertreter, sofern er im Zeitpunkt der Wahl dem Kreis der Versicherten angehört.
- für die Wahl der Arbeitgebervertreter: jeder von der Vorsorgekommission bezeichnete Arbeitgebervertreter, sofern er im Zeitpunkt der Wahl dem Kreis der Versicherten angehört.

Die von der Vorsorgekommission bezeichneten Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sind zudem nur wahlberechtigt, wenn der Stiftung eine aktuelle und gültige E-Mailadresse bekanntgegeben wurde (vgl. Ziffer 6.2. Buchstabe j)).

### 3.3.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- a. Wählbar als Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates sind bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, die beim angeschlossenen Arbeitgeber in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben, Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft (BVG-Stiftung) sowie fachkundige, externe Personen, welche die Voraussetzungen der Integrität und Loyalität erfüllen. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, die in der Vorsorgekommission die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben oder an wesentlichen Entscheidungen beteiligt sind oder die Willensbildung des der Stiftung angeschlossenen Unternehmens konsequent beeinflussen können und damit durch ihre Tätigkeit als Arbeitgeber zu qualifizieren sind. .
- b. Wählbar als Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates sind bei der Stiftung versicherte Selbständigerwerbende sowie bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, die in leitender Funktion in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis bei dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben, sowie die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der BVG-Stiftung. Wählbar sind zudem Arbeitnehmer, die in der Vorsorgekommission die Funktion eines Arbeitgebers ausüben sowie fachkundige externe Personen, welche die Voraussetzungen der Integrität und Loyalität erfüllen.
- c. Für eine Stiftungsratskandidatur sind insbesondere solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge erforderlich.

### 3.3.3 Wahlbüro

- a. Der Stiftungsrat beauftragt Allianz, zur Durchführung der Wahlen ein Wahlbüro zu installieren.
- b. Das Wahlbüro besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- c. Das Wahlbüro hat die Oberaufsicht über das Wahlverfahren und ist für die Abnahme und Freischaltung des online Wahlsystems verantwortlich. Dazu gehören insbesondere folgende Verantwortlichkeiten:
  - Festlegung des Wahlzeitraums (Beginn und Ende der Wahlen)
  - Konfiguration der Wahlregeln (so viele Stimmen pro wahlberechtigtem Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter wie in seiner Wählergruppe Sitze zu vergeben sind)
  - Durchführung einer Testwahl
  - Versand des Aufrufs zur Kandidatur sowie der Wahleinladung an die Wahlberechtigten
  - Stichprobenartige Überprüfung der abgegebenen Stimmen auf Gültigkeit

### 3.3.4. Wahlvorschlag und Kandidatur

- a. Zu Beginn des Wahlprozederes verschickt das Wahlbüro den Aufruf zur Kandidatur an die Wahlberechtigten per E-Mail. Das Wahlbüro stellt dabei auf die von den Vorsorgekommissionen bekanntgegebenen E-Mailadressen ab. Alternativ kann das Wahlbüro für den Versand auch den Postweg wählen.
- b. Der Stiftungsrat kann unter Berücksichtigung der Parität so viele Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wie Sitze zu besetzen sind. Zum Wahlvorschlag gehören auch die sich zur Wiederwahl stellenden Stiftungsräte. Der Wahlvorschlag des Stiftungsrates wird im Aufruf zur Kandidatur bekannt gegeben.
- c. Zusätzlich zum Wahlvorschlag des Stiftungsrates können sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen innert zwei Wochen nach Erhalt des Aufrufs zur Kandidatur als Arbeitnehmer- und/oder als Arbeitgebervertreter selber zur Wahl stellen. Diese Kandidatur erfolgt in einem digitalen Wahlsystem. Die Wahlberechtigten erhalten für die Dauer der Wahl Zugang zum Wahlsystem. Zudem können die Wahlberechtigten weitere Kandidaten nominieren und diese innert gleicher Frist dem Wahlbüro melden.
- d. Das Wahlbüro prüft zuhanden des Stiftungsrates, ob die Kandidaturen und Nominierungen aus den Vorsorgekommissionen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.3.2 erfüllen. Der Stiftungsrat kann Kandidaten ablehnen, falls er der Ansicht ist, sie würden die Anforderungen für das Amt nicht erfüllen. Wurden die vorgeschlagenen Kandidaten für valabel befunden, müssen sie dem Wahlbüro einen Betreibungs- und einen Strafregisterauszug einreichen, beide Auszüge nicht älter als drei Monate. Kommen die Kandidaten dieser Anforderung nicht nach, werden sie nicht als zur Wahl stehende Kandidaten aufgenommen.

### 3.3.5. Vereinfachte Wahl

- a. Hat der Stiftungsrat so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie Sitze zu besetzen sind und sind innert zwei Wochen nach Bekanntgabe seines Wahlvorschlags im Aufruf zur Kandidatur von den Vorsorgewerken keine zusätzlichen Kandidaturen oder Nominierungen eingegangen, gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt.
- b. Stehen nach abgelaufener Frist zur Kandidatur oder Nominierung insgesamt so viele Kandidaten zur Wahl, wie Sitze zu vergeben sind, gelten alle vorgeschlagenen oder gemeldeten Kandidaten als gewählt.

### 3.3.6. Ordentliche Wahl

- a. Sind innert zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags des Stiftungsrates im Aufruf zur Kandidatur von den Vorsorgewerken zusätzliche Kandidaturen und Nominierungen eingereicht worden und wurden dadurch mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, führt das Wahlbüro eine digitale ordentliche Wahl durch.
- b. Das Wahlbüro erstellt aus dem Wahlvorschlag des Stiftungsrates sowie den Kandidaturen und Nominierungen aus den Vorsorgewerken eine Kandidatenliste. Die Kandidatenliste wird auf der Wahlplattform aufgeschaltet.
- c. Die Wahleinladungen werden den wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen per E-Mail zugestellt. Das Wahlbüro stellt dabei auf die von den Vorsorgekommissionen bekanntgegebenen E-Mailadressen ab. Alternativ kann das Wahlbüro für den Versand auch den Postweg wählen.
- d. Innert zwei Wochen nach Zustellung der Wahleinladung

können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, wie für die entsprechende Versicherungengruppe Sitze zu besetzen sind.

- e. Die Stimmabgabe erfolgt in einem digitalen Wahlsystem. Die Wahlberechtigten erhalten für die Dauer der Wahl Zugang zum Wahlsystem.
- f. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind für den Stiftungsrat gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl gilt derjenige Kandidat als gewählt, dessen Anschlussvertrag, in welchem er versichert ist, länger ununterbrochen in Kraft ist. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- g. Das Wahlbüro gibt die Wahlergebnisse bekannt.

#### 3.3.7. Ersatzwahl

- a. Scheidet ein amtierendes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, kommt es zur Ersatzwahl. Die Kandidaten müssen derselben Vertreterkategorie wie das ausscheidende Mitglied angehören. Dabei wird unterschieden:
  - Sind überzählige Kandidaten aus der letzten ordentlichen Wahl vorhanden, rücken diese in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach.
  - Sind keine überzähligen Kandidaten aus der letzten ordentlichen Wahl vorhanden, legt der Stiftungsrat den wahlberechtigten Stiftungsratsmitgliedern Vorschläge für die Neubesetzung vor. Die ständigen Beisitzer können

den Stiftungsrat bei der Suche nach geeigneten Kandidaten unterstützen. Arbeitnehmervertreter sind durch die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat und Arbeitgebervertreter durch die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat zu wählen.

- b. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Ziffer 3.3.6 Absatz f ist analog anwendbar.
- c. Der Stiftungsrat kann von der Neubesetzung der Vakanz absehen, solange der paritätische Stiftungsrat mindestens vier Mitglieder aufweist.
- d. Sind mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter neu zu besetzen und sind keine überzähligen Kandidaten aus der letzten ordentlichen Wahl vorhanden, erfolgt die Neubesetzung im ordentlichen Wahlverfahren.

#### 3.4. Beendigung des Stiftungsratsmandates

- a. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter scheiden mit Beendigung ihrer Versicherung automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
- b. Bei Auflösung des Anschlussvertrages scheiden alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates, welche durch diesen Vertrag der Stiftung angeschlossen waren, per diesem Datum aus dem Stiftungsrat aus.
- c. Das Stiftungsratsmandat kann jederzeit schriftlich auf das Ende des Folgemonats niedergelegt werden. Die Niederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

---

## 4. Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse des Stiftungsrates

---

- 4.1. Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 4.2. Die Geschäfte werden durch die ständigen Beisitzer vorbereitet und dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt. Mindestens einer der zwei Beisitzer muss an der Stiftungsratssitzung teilnehmen und vor einer Beschlussfassung angehört werden. Sie haben ein Antragsrecht und stehen dem Stiftungsrat bei allen Geschäften beratend zur Seite.
- 4.3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt der Ziffern 4.4 und 4.6 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, in seiner Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten.
- 4.4. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung verlangt und keine Stimmenthaltung vorliegt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 4.5. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt.
- 4.6. Beschlüsse über den Antrag zum Erlass und zur Änderung der Statuten sowie der Entscheid über die Fusion und Auflösung der Stiftung bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- 4.7. Der Präsident und der Vizepräsident verpflichten die Stiftung durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das gleiche gilt für andere vom Stiftungsrat bezeichnete Personen.
- 4.8. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Insbesondere stellt er sicher, dass eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle eingerichtet und aufrechterhalten wird. Die interne Kontrolle umfasst die Ebenen Vorsorgeeinrichtung und Vorsorgewerk. Der Stiftungsrat legt die Umsetzung der internen Kontrolle im Konzeptpapier zur internen Kontrolle fest.
- 4.9. Der Stiftungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einer oder mehreren anderen Personen, namentlich der Vorsorgekommission, Allianz, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge durch das Gesetz, die Statuten, das Organisationsreglement oder eine andere Vereinbarung vorbehalten bzw. übertragen sind.
- 4.10. Der Stiftungsrat kann im Rahmen dieses Reglements oder eines besonderen Beschlusses einzelne Aufgaben an Ausschüsse übertragen, welche sich aus einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsrates zusammensetzen können. Die Ausschüsse fassen die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehenden Beschlüsse mit einfachem Mehr. An den Stiftungsratssitzungen wird über die gefassten Beschlüsse und die Umsetzung der übertragenen Aufgaben informiert.

- 4.11. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen seiner regulatorischen Kompetenz insbesondere über:
- a) die Statuten,
  - b) das Organisationsreglement samt Anhängen, in welchem insbesondere die Organisation und Verwaltung der Stiftung, das Wahlprozedere, die Organe sowie die Rechte und Pflichten bzw. deren Delegation festgelegt werden,
  - c) die im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen im Rahmen der mit dem Versicherer festgelegten Möglichkeiten und Vorsorgepläne.
- 4.12. Neben den gesetzlichen Aufgaben ist der Stiftungsrat ebenfalls zuständig für:
- a) die Ernennung der Zeichnungsberechtigten für die Stiftung,
  - b) die Vertretung der Stiftung gegen aussen für nicht an andere Organe oder Dritte delegierte Aufgaben,
- c) die Festlegung von angemessenen Pauschalvergütungen für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates bis maximal CHF 500 je Sitzungstag,
- d) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde gemäss Art. 7 Abs. 7 der Statuten,
- e) die jährliche Erteilung der Décharge an Allianz,
- f) die Einholung der notwendigen Berichte des Experten für die berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstelle.
- 4.13. Der Stiftungsrat überwacht und kontrolliert:
- a) die Einhaltung des Stiftungszwecks,
  - b) die Verwaltung im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrages und die zusätzlich von Allianz erbrachten ergänzenden Dienstleistungen für die Stiftung.

## 5. Bestellung der Vorsorgekommission

- 5.1. Die Vorsorgekommission ist das für die Belange des Vorsorgewerkes zuständige Organ. In der Vorsorgekommission bestimmt sich die Anzahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter nach Massgabe der Beiträge, welche beide Seiten an die Vorsorge leisten.
- 5.2. Die Arbeitnehmer bestimmen ihre Vertreter aus ihrem Kreis in geheimer Wahl mit einfachem Mehr.
- 5.3. Die Kandidaten, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.
- 5.4. Bei Stimmgleichheit gilt der Dienstältere als gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.
- 5.5. Die Amtsdauer ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt, wenn es die Vorsorgekommission nicht anders bestimmt. Die Amtsdauer erlischt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber oder auf Wunsch des Arbeitnehmervertreters. In diesen Fällen ist eine Neuwahl für die Vakanz anzusetzen.
- 5.6. Bei Ersatz- bzw. Neuwahlen für eine Vakanz ist innerhalb von 30 Tagen gemäss Ziffern 5.1 bis 5.5 vorzugehen.
- 5.7. Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Ein selbständig Erwerbstätiger kann sich selbst als Arbeitgebervertreter bezeichnen.
- 5.8. Die Vorsorgekommission teilt Allianz ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie unverzüglich über jede Veränderung. Die Mitglieder sind ausdrücklich als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu bezeichnen.
- 5.9. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr. Dieser wird abwechselnd von der Arbeitnehmer- und von der Arbeitgebervertretung gestellt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

## 6. Aufgaben der Vorsorgekommission

- 6.1. Die Vorsorgekommission tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Hälfte der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Präsident führt den Vorsitz. Ist er verhindert wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt. Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das Allianz zuzustellen ist und vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
- 6.2. Zu den Aufgaben der Vorsorgekommission im Rahmen des Vorsorgewerks gehören:
- a) Die Information der versicherten Arbeitnehmer über die Auflösung des Vertrages im Anschlussverhältnis sowie die schriftliche Bestätigung, dass das Personal mit der Auflösung einverstanden ist, wenn der Arbeitgeber die Auflösung verlangt. Die Bestätigung wird von der Arbeitnehmervertretung der Vorsorgekommission abgegeben und muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Stiftung eintreffen.
  - b) Die Kenntnisnahme der regulatorischen Grundlagen im Vorsorgeverhältnis und die Auswahl des für das Vorsorgewerk geltenden Vorsorgeplanes im Rahmen der von der Stiftung mit dem Versicherer verbindlich und unabänderlich festgelegten Möglichkeiten.
  - c) Die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) durch den Arbeitgeber an die Stiftung. Die Vorsorgekommission wird durch Allianz über Ausstände von reglementarischen Beiträgen orientiert, wenn diese innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen sind.
  - d) Die periodische Information der Versicherten durch Rundschreiben, Versammlung der Versicherten oder andere geeignete Kommunikationsmittel.
  - e) Die Entgegennahme und Behandlung aller das Vorsorgewerk betreffenden Fragen, Anträge, Vorschläge und Anregungen der Arbeitgeber und Versicherten.
  - f) Jährlicher Entscheid über allfällige Anpassung an die Preisentwicklung der nicht der obligatorischen Teuerungsanpassung unterliegenden Renten, namentlich der Altersrenten sowie der Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre noch nicht überschritten hat.
  - g) Entscheid über die Verwendung der Überschussbeteiligung aus dem Versicherungsverhältnis, falls deren Verwendung in den Vertragsgrundlagen im Versicherungs- und in den regulatorischen Grundlagen im Vorsorgeverhältnis nicht festgelegt ist. Falls die Überschussbeteiligung nach Anpassung

von Renten an die Preisentwicklung gemäss Versicherungsvertrag nicht Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden soll, muss der Beschluss ausdrücklich gefasst und Allianz schriftlich mitgeteilt werden.

- h) Die Kenntnisnahme der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Kennzahlen ihres Vorsorgewerks.
- i) Die Bezeichnung der Personen, welche das Vorsorgewerk gegenüber dem Stiftungsrat und Allianz durch ihre Unterschrift rechtsgültig vertreten.
- j) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates: dabei sind alle Mitglieder der Vorsorgekommission wahlberechtigt. Die Vorsorgekommission gibt der Stiftung für jedes Mitglied je eine gültige E-Mailadresse bekannt. Die Vorsorgekommission ist verpflichtet zu prüfen, dass die Mitglieder die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und die bekanntgegebenen E-Mailadressen aktuell und gültig sind. Kommt die Vorsorgekommission diesen Pflichten nicht nach, können weder die Stiftung noch Allianz haftbar gemacht werden, wenn das entsprechende Vorsorgewerk ganz oder teilweise von den Stiftungsratswahlen ausgeschlossen ist. Die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden ausschliesslich durch die wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen und die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat ausschliesslich durch die wahlberechtigten Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen gewählt.
- k) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes voraussichtlich erfüllt sind und unverzügliche Meldung an Allianz.

6.3. Im Falle einer freiwilligen oder einer zwingenden Verteilung von kollektiven Mitteln des Vorsorgewerkes aufgrund einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes hat die Vorsorgekommission zusätzlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Bestimmung des Stichtages für die Berechnung der Höhe der zu verteilenden Mittel und Information von Allianz.
- b) Die Festlegung der zu verteilenden Mittel bzw. des zu verteilenden Anteils sowie Information von Allianz darüber, sofern nicht von Gesetzes wegen alle kollektiven Mittel auf Ebene des Vorsorgewerkes vollumfänglich zu verteilen sind.
- c) Das Erteilen eines Auftrages an Allianz, einen Verteilplan zu erstellen, falls eine Verteilung nicht schon von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.
- d) Das Erteilen eines Auftrages an Allianz, einen von den ARB abweichenden Verteilplan zu erstellen.
- e) Die Genehmigung eines von den ARB abweichenden Verteilplans.
- f) Die Information der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner über den Grund, den Begünstigtenkreis, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil am Gesamtbetrag der zur Verteilung vorgesehenen Mitteln sowie über das Recht im Liquidationsfall, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

6.4. Im Falle einer Gesamtliquidation werden die Aufgaben gemäss Ziffer 6.3 an Allianz delegiert.

---

## 7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für vier Jahre bestimmt. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrates und von Allianz unabhängig. Sie prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Stiftung und

der Vorsorgewerke auf ihre Übereinstimmung mit Statuten, Verträgen, regulatorischen Grundlagen, Fachempfehlungen und Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

---

## 8. Experte

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat für jeweils vier Jahre beauftragt. Er muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt

sein. Er führt die periodischen Kontrollen im Sinne des Gesetzes durch, stellt eine Expertenbestätigung und bei Bedarf Berichte zuhanden des Stiftungsrates aus.

---

## 9. Durchführung der Personalvorsorge

Allianz stellt die umfassende Durchführung der Personalvorsorge sicher. Sie erledigt im Versicherungsverhältnis die laufenden Geschäfte der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke im Rahmen des Anschlusses. Sie erfüllt die gesetzlichen Pflichten, überwacht und sorgt für die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen und sonstigen Obliegenheiten, vertritt die Stiftung in den vom Stiftungsrat übertragenen Kompetenzen nach Aussen und erbringt weitere vereinbarte Dienstleistungen für die Stiftung. Allianz erbringt alle Tätigkeiten vertrags- und gesetzeskonform sowie unter Berücksichtigung der Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen (Anhang 1), der Fachempfehlungen und Weisungen des Stiftungsrates.

Arbeitgeber, der Vorsorgekommissionen und der versicherten Personen.

9.1. Allianz ist Ansprechstelle für sämtliche Belange der

9.2. Sie besorgt den Verkehr mit den angeschlossenen Arbeitgebern, den Versicherten und den Bezugsberechtigten.

9.3. Mitteilungen von bzw. an Allianz gelten auch als Mitteilungen von der bzw. an die Stiftung.

9.4. Allianz kann der Vorsorgekommission Weisungen erteilen, wenn eine spezielle Situation dies erfordert, um zu verhindern, dass ein Beschluss der Vorsorgekommission gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder für das Vorsorgewerk geltenden Verträgen widerspricht.

---

## 10. Arbeitgeber

---

- |  |  |
|--|--|
| <p>10.1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für sein Vorsorgewerk eine eigene Vorsorgekommission im Sinne der Statuten und der vorstehenden Bestimmungen dieses Reglements einzusetzen.</p> <p>10.2. Der Arbeitgeber gewährleistet die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl der Vorsorgekommission und meldet Allianz die gewählten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.</p> <p>10.3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die versicherten Personen über ihre Auskunftsrechte zu informieren.</p> | <p>10.4. Der Arbeitgeber leitet die persönlichen Ausweise den versicherten Personen weiter und hält die im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen zur Einsicht bereit.</p> <p>10.5. Der Arbeitgeber meldet unverzüglich alle Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes.</p> |
|--|--|

---

## 11. Verantwortlichkeit

---

Die mit der Durchführung, Prüfung oder Kontrolle der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden

verantwortlich, den sie der Stiftung wie auch dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

---

## 12. Haftung

---

Es haften:

- |   |   |
|---|---|
| <p>12.1. Die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke zuzüglich der aus dem entsprechenden für Rechnung des Vorsorgewerkes bestehenden Vertragsgrundlagen im Versicherungsverhältnis fliessenden Leistungen, soweit es um Aufgaben der einzelnen Vorsorgewerke</p> | <p>geht. Unter den Vorsorgewerken besteht keine Solidarität.</p> <p>12.2. Das allgemeine Stiftungsvermögen, soweit es um Aufgaben der Stiftung geht.</p> <p>12.3. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.</p> |
|---|---|

---

## 13. Änderungen

---

Das Organisationsreglement und die Anhänge können vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

---

## 14. In-Kraft-Treten

---

Das Organisationsreglement tritt per 01.05.2024 in Kraft.